

# Landkreistag Brandenburg

- vorab per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg  
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Hausanschrift:  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam  
Postanschrift:  
Postfach 60 10 35  
14410 Potsdam

An die  
Landkreise im  
Land Brandenburg

E-Mail:  
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0  
Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:  
03 31/2 98 74 - 33

Datum: 2020-03-17  
Az.: 10 20-01/Om/chr

**Rundschreiben-Nr.: 220/2020**

## **Hinweise des Ministeriums des Inneren und für Kommunales (MIK) zum Umgang mit kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Problemen im Hinblick auf die Pandemielage**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat nachfolgende verfahrensleitende Hinweise für die Kommunen aufgrund der Beeinträchtigung der Entscheidungsfindungsprozesse in Folge der allgemeinen Infektionslage vorgelegt und uns um Weiterleitung an die Landkreise gebeten.

Sofern sich aus Sicht der Landkreise weitere klärungsbedürftige kommunalverfassungsrechtliche Problemlagen im Zusammenhang mit der Pandemielage ergeben, bitten wir zwecks Weitergabe an das MIK um fortlaufende Übermittlung an die Geschäftsstelle des Landkreistages Brandenburg.

### **Hinweise des MIK (Stand: 16. März 2020):**

#### **“Zur Beschlussfassung durch Vertretungskörperschaften:**

1. Es ist davon auszugehen, dass in erheblichem Umfang gewählte Vertreter der Kollegialorgane krankheits- oder quarantänebedingt ihrer Tätigkeit als gewählte Vertreter nicht nachgehen können. Dies führt allerdings nicht zwangsläufig zur Beschlussunfähigkeit des Kollegialorgans, vielmehr wird die Beschlussfähigkeit gemäß § 38 Abs. 1 BbgKVerf fingiert, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Im Hinblick auf die klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Kollegialorgan, Hauptausschuss/Kreisausschuss und Hauptverwaltungsbeamten sollte, wenn eben möglich, versucht werden, die Allzuständigkeit des Kollegialorgans nicht zu verletzen. Deshalb bietet sich in einem ersten Schritt – auch zur Vermeidung späterer prozessualer Auseinandersetzungen – und unter Berücksichtigung des rechtsstaatlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgendes Verfahren an:

Der Hauptverwaltungsbeamte, der zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Kollegialorgan ist, führt umgehend mit dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft und den Fraktionsvorsitzenden eine Verständigung darüber herbei, dass

- die Beschlussunfähigkeit der Vertretungskörperschaft nicht im Wege von Einzelanträgen festgestellt wird

und

- unter Berücksichtigung unterschiedlicher krankheitsbedingter Ausfälle in den einzelnen politischen Gruppierungen bei Beschlussfassungen darauf geachtet wird, dass pro politischer Gruppierung jeweils nur so viele Vertreter mit abstimmen, dass insgesamt der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Beschlussfassung gewahrt bleibt.
2. Unter Berücksichtigung der voranschreitenden Pandemielage wird es für zulässig erachtet und empfohlen, durch Beschluss des Kollegialorgans vorübergehend wichtige Angelegenheiten durch Beschluss bis auf Weiteres dem Hauptausschuss zu übertragen. Diese Angelegenheiten sollten allerdings konkret bestimmt werden.
  3. Bei unaufschiebbaren und besonders dringlichen Angelegenheiten bleibt es bei der Möglichkeit der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf. Dies bedeutet, dass in dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde entscheidet. Dies dürfte gerade in Pandemieangelegenheiten der Fall sein. Die Entscheidung ist nach § 58 BbgKVerf dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
  4. Allgemein sei noch darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten, die nicht durch § 28 Abs. 2 BbgKVerf oder Hauptsatzungsregelung der Gemeindevertretung obliegen, durch den Hauptausschuss im Rahmen seiner Auffangzuständigkeit entschieden werden können. Da dieses Gremium naturgemäß aus wenigen Personen besteht, dürften Sitzungen gegebenenfalls weniger problematisch sein.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass vereinzelt auch das Fassen von Umlaufbeschlüssen erwogen wird. Da bei Umlaufbeschlüssen der für das Kommunalverfassungsrecht tragende Öffentlichkeitsgrundsatz nicht eingehalten werden kann, wird von einem solchen Verfahren – welches im Übrigen auch sehr aufwändig wäre – derzeit abgeraten.

### **Zu Maßnahmen bezüglich “Corona“ in der vorläufigen Haushaltsführung**

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 69 BbgKVerf Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist.

Diese Regelung soll ermöglichen, dass in der sogenannten haushaltslosen Zeit (Interimszeit) Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden können, die im Interesse der Gemeinde und der Bürger notwendig sind (Erdmann in PdK Br B-1, BbgKVerf § 69 zu 1.).

Auch wenn die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt, muss die Gemeinde gleichwohl handlungsfähig bleiben und die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Maßnahmen unter Inanspruchnahme der dazu erforderlichen Finanzmittel ergreifen können. Die Gemeindeverwaltung soll also auch in der haushaltslosen Zeit arbeits- und leistungsfähig bleiben (Rohland, Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht, § 69 BbgKVerf Rdnr. 1).

Rechtliche Verpflichtungen können sich sowohl aus Rechtsnormen als auch aus Verträgen ergeben. Auf Verpflichtungen, die sich aus Rechtsnormen ergeben, kann von Seiten der Gemeinde in der Regel kein Einfluss genommen werden. Insoweit können neben bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in der haushaltslosen Zeit auch neue Verpflichtungen (z.B. Änderung von Leistungsgesetzen oder neue Aufgabenzuweisungen) auf die Gemeinde zukommen (Rohland, Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht, § 69 BbgKVerf Rdnr. 1). Bei Auftragsangelegenheiten oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wird sich die rechtliche Verpflichtung im Regelfall aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben (Erdmann in PdK Br B-1, BbgKVerf § 69 zu 2.1.). Hierzu gehören die Aufgaben gemäß § 3 OBG und gemäß § 1 IfSZV.

### § 3 OBG

(1) Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden, die mitverwalteten Gemeinden und die kreisfreien Städte, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden die Landkreise und die kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 9 OBG) wahr; dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörden übertragenen Aufgaben.

### § 1 IfSZV:

Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

Das MIK hat uns um Weitergabe der vorstehenden durch Herrn Staatssekretär Schüler autorisierten Informationen an die Landkreise gebeten. Das MIK bittet gleichzeitig um Verständnis für diesen aufgrund der sich ständig ändernden Lage gewählten unüblichen Kommunikationsweg, der im Sinne größtmöglicher Verfahrensbeschleunigungen auch bei künftigen Hinweisen des MIK zu weiteren kommunalverfassungsrechtlichen Problemlagen Anwendung finden soll.“

Im Auftrag



Dr. Obermann